

Beitragsordnung

für den Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft e. V.

Beitragsordnung für stimmberechtigte Mitglieder des BTW

Die Beiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder an den BTW werden nach den Bestimmungen dieser Beitragsordnung entrichtet.

§ 1 Beiträge des BTW

1. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt. Die Beschlussfassung zur Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder gemäß § 4 Abs. I. a) der Satzung und für außerordentliche Mitglieder gemäß § 4 Abs. I. b) der Satzung wird von der Mitgliederversammlung gesondert festgelegt.
3. Aus besonderen Anlässen können von den stimmberechtigten Mitgliedern Umlagen erhoben werden (§ 5 Abs. II). Die Beschlussfassung darüber obliegt der Mitgliederversammlung, für die eine drei Viertel Mehrheit der vertretenden Stimmen erforderlich ist.
4. Die Mitgliedsbeträge werden am 1. April eines jeden Jahres fällig. Das Präsidium kann durch Beschluss bei Neuaufnahme eines fördernden Mitglieds für das Jahr der Aufnahme eine abweichende Regelung treffen.
5. Das Präsidium kann Neumitgliedern einen Rabatt von 25 Prozent im ersten Jahr der Mitgliedschaft einräumen.

§ 2 Beiträge der Mitglieder

1. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder staffeln sich wie folgt:
 - a. Bei Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen \geq 900.000 Euro: 16.800 €
 - b. Bei Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen $<$ 900.000 Euro: 10.400 €
 - c. Bei Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen $<$ 500.000 Euro: 6.300 €
 - d. Bei Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen $<$ 250.000 Euro: 3.675 €
2. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder staffeln sich wie folgt:
 - a. Bei einem Jahresumsatz \geq 300.000.000 Euro: 28.400 €
 - b. Bei einem Jahresumsatz $<$ 300.000.000 Euro: 15.650 €
 - c. Bei einem Jahresumsatz $<$ 150.000.000 Euro: 8.300 €
3. Jedem BTW-Mitglied steht es frei, einen höheren Betrag, als in der Beitragsordnung festgelegt, zu entrichten.

§ 3 Erlass der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung ist inhaltlich gemäß § 5 Abs. III. der Satzung des Bundesverbandes der Deutschen Tourismuswirtschaft von der Mitgliederversammlung am 2. Dezember 2025 beschlossen.

Beitragssordnung für Fördermitglieder des BTW

Die Beiträge der Fördermitglieder gemäß § 4 Abs. I. c) der Satzung des BTW, werden vom Präsidium festgelegt und nach den Bestimmungen dieser Beitragsordnung entrichtet.

§ 1 Beiträge

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder staffeln sich wie folgt:

- a. Bei Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen \geq 900.000 Euro bzw. einem Jahresumsatz \geq 300.000.000 Euro: 14.200 €
 - b. Bei Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen $<$ 900.000 Euro bzw. einem Jahresumsatz $<$ 300.000.000 Euro: 8.300 €
 - c. Bei jungen Unternehmen (Start-Up mit weniger als 5 Jahren am Markt) beträgt der Mitgliedsbeitrag: 1.600 €
 - d. Jedem BTW-Fördermitglied steht es frei, einen höheren Betrag, als in der Beitragsordnung festgelegt, zu entrichten.
-

§ 2 Erlass der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung ist inhaltlich gemäß § 5 Abs. IV. der Satzung vom Präsidium am 2. Dezember 2025 beschlossen.